

## **BGer 5A\_851/2017 vom 2. November 2017**

Bundesgericht, 2017-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_851\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_851_2017)

FR: TF 5A\_851/2017 du 2 novembre 2017

IT: TF 5A\_851/2017 del 2 novembre 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Gegen kantonal letztinstanzliche Rechtsöffnungsentscheide mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert steht die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich offen ( Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 2**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine hinreichende Auseinandersetzung mit der im angefochtenen Entscheid enthaltenen Nichteintretensbegründung. Der Beschwerdeführer macht einzig geltend, er sei in Halbgefangenschaft und es sei ihm deshalb nicht möglich, in einer Frist etwas zu erledigen. Das ist aber keine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides, sondern sinngemäss ein Gesuch um Fristwiederherstellung wegen unverschuldeten Hindernisses. Ein solches wäre aber beim Obergericht zu stellen gewesen; beim Bundesgericht kann einzig aufgezeigt werden, dass und inwiefern der obergerichtliche Nichteintretensentscheid unrechtmässig gewesen sein soll, was indes nicht dargelegt wird.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.